

Verein der Freunde und Förderer der Kirche St. Urbanus in Weslarn e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Kirche St. Urbanus in Weslarn" mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung und hat seinen Sitz in 59505 Bad Sassendorf-Weslarn.

Der Verein ist im Jahre 2006 gegründet worden.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Soest einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Unterhaltung der Kirche St. Urbanus in Weslarn inkl. ihrer kirchlichen Kunstschatze und Einrichtungen.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an den Träger oder Eigentümer der Kirche. Die Mittel werden beschafft u.a. durch Organisieren von Spenden, Sammlungen, Mitgliedsbeiträgen, Eintrittsgelder bei Veranstaltungen u. ä.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke i. S. d. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und durch Vorstandsbeschluss erworben.

§5 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Löschung, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der nur zum Ende eines lfd. Geschäftsjahres mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder

§6 Beiträge und sonstige Pflichten

Die Mitgliedsbeiträge (Höhe und Fälligkeit) beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere ein Beirat zur Unterstützung des Vorstandes und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden. Die Beiratsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gewählte Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem / der Schriftführer (in)
- d) dem / der Kassenführer (in)

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Dies ist allerdings nur möglich, wenn der Vorstand noch aus drei Personen besteht. Andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Amtszeit der in dieser Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder gilt für die restliche Wahlperiode.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem auch die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind.

§9 Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese beschließt über Beiträge, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. eine Wahl als nicht erfolgt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§10 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Weslarn, die es unmittelbar und ausschließlich für die Unterhaltung der Kirche St. Urbanus in Weslarn inkl. ihrer kirchlichen Kunstschatze und Einrichtungen zu verwenden hat.

§11 Allgemeine Bestimmungen

Der nach §8 bestellte Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Beanstandungen des Registergerichts durch Satzungsänderungen zu beheben. Die Änderungen sind der folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.